

FGW Fernsehgenossenschaft
4612 Wangen bei Olten
Das Kabelnetz in Wangen

Statuten

Ausgabe 2012
Gültig ab 01.04.2012

Inhalt	Seite
I. Name, Sitz und Zweck	2
II. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft	2
III. Rechte und Pflichten der FGW	3
IV. Rechte und Pflichten der Genossenschafter	4
V. Organisation der Genossenschaft	5
VI. Besondere Bestimmungen	8
VII. Statutenänderungen, Fusion, Auflösung und Liquidation	8
VIII. Genehmigung	8

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1
Name / Sitz

Unter dem Namen "Fernsehgenossenschaft Wangen bei Olten" (nachstehend FGW genannt) besteht eine Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff. OR mit Sitz in Wangen bei Olten.

Art. 2
Zweck

Die FGW bezweckt, ihren Genossenschafterinnen und Genossenschaftern (nachstehend Genossenschafter genannt) einen guten Empfang der in- und ausländischen Fernseh- und Radioprogramme zu verschaffen, sowie alle auf ihrem Netz möglichen Dienste anzubieten. Dazu unterhält und betreibt sie die technischen Einrichtungen und Anlagen auf dem Gemeindegebiet von Wangen bei Olten.

II. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Art. 3
Erwerb
Mitgliedschaft,
Voraussetzungen

Die Mitgliedschaft wird durch Unterzeichnung des Vertrags für die TV- und UKW-Versorgung und nach Bezahlung der Anschlussgebühr erlangt von:

- 3.1 natürlichen Personen
- 3.2 juristischen Personen
- 3.3 Personengemeinschaften
- 3.4 Genossenschaften

sofern die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- 3.5 Der Eigentümer gewährt der FGW die für alle Installationen notwendigen Durchführungs- und Installationsrechte auf allen seinen Grundstücken, auch ausserhalb der angeschlossenen Liegenschaft
- 3.6 Eine kabelmässige Erschliessung der Liegenschaft ist wirtschaftlich tragbar.

Art. 4
Austritt,
Kündigungsfrist

Der Austritt aus der FGW kann auf das Ende eines Kalenderjahres unter Beachtung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen.

Art. 5
Verkauf Liegenschaft

Bei Eigentumsabtretung der Liegenschaft verpflichtet sich der Genossenschafter/Eigentümer sämtliche Rechte und Pflichten des Vertrages auf den Erwerber mit Weiterüberbindungspflicht zu übertragen und die Handänderung der FGW sofort anzuzeigen.

Art. 6
Tod,
Erben

Beim Tode eines Genossenschafterers treten die Erben an seine Stelle. Erbgemeinschaften haben für die Beziehungen zur FGW einen gemeinsamen Vertreter zu bestimmen und diesen der FGW zu melden.

Art. 7
Ausschluss

Aus wichtigen Gründen kann ein Genossenschafter jederzeit ausgeschlossen werden. Die Ausschliessung erfolgt durch die Verwaltung. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die Generalversammlung zu, welches schriftlich zu begründen ist. Die Verwaltung behält sich das Recht vor, die Liegenschaft/en des Genossenschafers vom Kabel-Netz der FGW abzuhängen.

III. Rechte und Pflichten der FGW

Art. 8
Hauszuleitung

Die FGW erstellt für die erwähnte/n Liegenschaft/en eine Zuleitung bis und mit Hausübergabestelle (Trennstelle bzw. Verteildose). Inbegriffen sind die Grabarbeiten für das Kabelschutzrohr und allenfalls Belagsarbeiten auf öffentlichen Strassen und Plätzen.

Nicht inbegriffen sind allfällige Wiederherstellungskosten von Gartenanlagen, privaten Strassen und Plätzen.

Auf Wunsch wird die Verteildose an einen vom Genossenschafter festgelegten Platz im Innern des Gebäudes platziert. Ein allfälliger Mehraufwand (Material und Arbeit) wird dem Genossenschafter in Rechnung gestellt.

Bei Eigenleistung des Genossenschafers (z.B. Grabarbeiten) können diese durch die FGW anteilmässig vergütet werden. Eine gegenseitige Vorabsprache ist notwendig.

Art. 9
Eigentumsverhältnis

Die Zuleitung inklusive Hausübergabestelle bleibt Eigentum der FGW.

Art.10
Signallieferung

Die FGW sorgt für guten Empfang.

Sie liefert ein Signal mit einer Pegel-Stärke, die ausreicht 4-5 Kommunikations-Steckdosen zu speisen.

Im Auftrag des Genossenschafers kann der Pegel auch erhöht werden. Ein allfälliger Mehraufwand (Material und Arbeit) wird dem Genossenschafter in Rechnung gestellt.

Art.11
Service

Die FGW unterhält eine Servicenummer und eine Mailadresse für Anfragen.

Die FGW beauftragt eine Fachfirma mit dem Service der Netzinfrastruktur. Die Fachfirma unterhält eine 24-Std Auskunfts- und Störannahmestelle. Sie behebt alle Störungen auf dem Netz bis zur Hausübergabestelle.

Im Auftrag und auf Kosten des Genossenschafers behebt diese Fachfirma auch Störungen an der Hausinstallation.

Art 12
Signalbezug,
Triple Play Dienste

Die FGW ist Mitglied der ggsnet schwängimatt Genossenschaft mit Sitz in Oensingen. Von der ggsnet bezieht sie alle TV- und

Radioprogramme sowie Internet- und Telefondienste (gem. Vertrag über Signalanlieferung und Triple Play-Dienste).

Die FGW stellt ihr Netz der ggsnet zur Verfügung, um auf diesem weitere Dienste (Triple Play-Dienste) übertragen zu können. Diese werden durch die ggsnet administriert und gewartet.

IV. Rechte und Pflichten der Genossenschafter

Art. 13
Hausinstallationen

Die Hausinstallationen ab Verteildose gehen zu Lasten des Genossenschafters/Eigentümers. Sie dürfen nur von konzessionierten Fachleuten erstellt werden. Der Genossenschafter ist verantwortlich, dass die Qualität der Hausinstallation gewährt ist.

Änderungen und Erweiterungen sind der FGW zu melden.

Art.14
Zugang

Für Mess- und Prüfzwecke muss die Hausübergabestelle jederzeit zugänglich sein.

Art.15
Bauliche Veränderungen

Werden auf einem Grundstück des Genossenschafters bauliche Veränderungen vorgenommen, so hat er dies der FGW frühzeitig mitzuteilen. Diese klärt ab, ob Leitungen der FGW tangiert werden. Notwendige Änderungen der Leitungsführung oder des Hausanschlusses werden durch die FGW ausgeführt. Dadurch entsteht keine Kostenfolge für den Genossenschafter.

Art.16
Beschädigungen am Kabelnetz

Beschädigungen am Kabelnetz müssen durch den Verursacher bezahlt werden. Die Instandstellung erfolgt durch ein von der FGW autorisiertes Unternehmen.

Art. 17
Stimmrecht GV

Der Genossenschafter kann Anträge zu Händen der GV einreichen.

Alle Genossenschafter haben die gleichen Rechte und Pflichten. Jeder Genossenschafter verfügt an der Generalversammlung über eine Stimme.

Bei der Ausübung seines Stimmrechts in der Generalversammlung kann sich ein Genossenschafter durch einen andern Genossenschafter vertreten lassen, doch kann kein Bevollmächtigter mehr als einen Genossenschafter vertreten (Art. 886 Abs. 1 OR). Die Vertretung ist der Verwaltung schriftlich anzuzeigen.

Art. 18
Interessenwahrung

Die Genossenschafter sind verpflichtet die Interessen der FGW in guten Treuen zu wahren.

Art. 19
Eintrittsgebühr

Die Genossenschafter der FGW haben weder eine Eintrittsgebühr zu bezahlen noch Anteilscheine zu zeichnen.

Art. 20
Haftung, Nachschusspflicht,
Rechtsanspruch

Für die Verbindlichkeiten der FGW haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Eine Nachschusspflicht der Genossenschafter besteht nicht. Der Reinertrag aus dem Betrieb der FGW fällt in seinem ganzen Umfange in das Genossenschaftsvermögen.

Ausscheidende Genossenschafter haben weder einen Rechtsanspruch auf Rückzahlung der erbrachten Anschlussgebühr, Betriebskostenbeiträge und Urheberrechtsgebühren noch auf einen Anteil am Genossenschaftsvermögen.

V.

Organisation der Genossenschaft

Art. 21
Struktur

Die Organe der FGW sind:

- 21.1 die Generalversammlung
- 21.2 die Verwaltung
- 21.3 die Revisionsstelle.

Art. 22
Offizielles Publikations-Organ

Einladungen und Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen schriftlich oder durch Publikation im "Anzeiger Thal Gäu Olten", die Bekanntmachungen erfolgen im „Schweizerischen Handelsamtsblatt“ (SHAB).

Art. 23
GV
Befugnisse

Der Generalversammlung (nachstehend GV genannt) stehen als oberstem Organ der FGW folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- 23.1 Festsetzung und Änderung der Statuten
- 23.2 Wahl der Mitglieder der Verwaltung
- 23.3 Wahl des Präsidenten
- 23.4 Wahl der Revisionsstelle
- 23.5 Abnahme des Jahresberichtes
- 23.6 Abnahme der Betriebsrechnung, der Bilanz und des Revisorenberichtes
- 23.7 Entlastung der Verwaltung
- 23.8 Genehmigung von Verträgen, Modernisierungs- und Ausbauvorhaben an den technischen Einrichtungen und Anlagen welche die Kompetenzen der Verwaltung übersteigen.
- 23.9 Genehmigung von Verträgen über Erwerb und Veräusserung von Grundstücken und Baurechten für die Erstellung von Neuanlagen
- 23.10 Genehmigung der durch die Verwaltung erlassenen Reglemente und Verträge

- 23.11 Festsetzung der Anschlussgebühren, Betriebskostenbeiträge und Abonnementsgebühren auf Antrag der Verwaltung
- 23.12 Beschlussfassung über alle Geschäfte, die nach Gesetz oder Statuten der GV vorbehalten bleiben.

Art. 24
GV
Einberufung

Die GV wird einberufen:

- 24.1 ordentlicherweise einmal jährlich durch die Verwaltung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres.
- 24.2 ausserordentlicherweise durch die Verwaltung, die Revisionsstelle oder ein anderes nach Gesetz befugtes Organ, sobald es notwendig erscheint
- 24.3 auf schriftliches Begehren von mindestens einem Zehntel der Genossenschafter.

Art. 25
GV
Anträge

Anträge von Genossenschaftern zu Händen der ordentlichen GV sind der Verwaltung auf Ende des Geschäftsjahres schriftlich einzureichen.

Art. 26
GV
Einladung

Die Einladung zur GV hat mindestens zehn Tage vorher zu erfolgen. Sie hat die Traktandenliste sowie allfällige Anträge zu enthalten. Betriebsrechnung, Bilanz sowie Revisionsbericht liegen zehn Tage vor der GV beim Kassier zur Einsicht auf.

Art. 27
GV
Wahlprozedere, geheime Abstimmung

Die GV vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ist ein zweiter Wahlgang notwendig, entscheidet das relative Mehr. Sachgeschäfte werden, soweit das Gesetz und die Statuten nichts anderes bestimmen, mit relativem Mehr beschlossen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei Wahlen das Los.

Sofern nicht ein Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt, werden die Beschlüsse und Wahlen offen vorgenommen.

Art. 28
Verwaltung
Anzahl Mitglieder,
Amts-Dauer,
Wahlprozedere,
Beratung

Die Verwaltung besteht aus fünf bis neun Mitgliedern, die jeweils auf vier Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

Ersatzwahlen für ausgeschiedene Mitglieder erfolgen jeweils an der nächsten GV. Die Neugewählten vollenden die Amtsdauer ihrer Vorgänger.

Die Mitglieder der Verwaltung lassen sich in technischen Fragen durch Fachleute beraten. Sie können für besondere Aufgaben Kommissionen bestellen.

Art. 29
Verwaltung
Aufgaben,
Befugnisse

Die Verwaltung ist das geschäftsführende Organ der FGW.
Sie besorgt die Geschäfte der FGW und vollzieht die Beschlüsse der GV.

Der Verwaltung stehen nebst den gesetzlichen Verpflichtungen folgende Befugnisse zu:

- 29.1 Ausschluss von Genossenschaffern und Abonnenten
- 29.2 Vergabe von Arbeiten
- 29.3 Aufnahme von Hypotheken und Darlehen
- 29.4 Ausarbeitung von Reglementen und Verträgen zu Handen der GV
- 29.5 Anträge an die GV über die Festsetzung der Anschlussgebühren, Betriebskostenbeiträge sowie Abonnementsgebühren
- 29.6 Behandlung und Beschlussfassung über alle Geschäfte, die nicht durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Genossenschaftsorgan übertragen sind.

Art.30
Verwaltung
Kompetenzen

Die Verwaltung hat eine finanzielle Kompetenz von CHF 125'000.- pro Auftrag und für wiederkehrende Ausgaben eine solche von CHF 25'000.- pro Jahr.

Art.31
Verwaltung
Konstituierung,
Unterschrift

Die Verwaltung konstituiert sich, mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten, selbst. Er ernennt die für die Genossenschaftzeichnungsberechtigten Personen und definiert die Art ihrer Zeichnungsberechtigung.

Art. 32
Verwaltung
Beschlussfähigkeit

Die Mitglieder der Verwaltung besammeln sich so oft es die Geschäfte erfordern. Sie sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie fassen ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 33
Revisionsstelle

Die Rechnung wird durch eine gesetzlich anerkannte Revisionsstelle geprüft. Diese wird der GV durch die Verwaltung vorgeschlagen.

Sofern eine ordentliche oder eine eingeschränkte Revision durchzuführen ist, wählt die Generalversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr eine durch die Revisionsaufsichtsbehörde zugelassene Revisionsstelle. Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein.

Unterliegt die Gesellschaft der eingeschränkten Revision, kann mit Zustimmung aller Genossenschaffter auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichtet werden, wenn die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat. Ein solcher Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre.

Im Weiteren gelten die Bestimmungen gemäss Art.906 OR i.V.m. Art. 727 ff. OR.

VI. Besondere Bestimmungen

Art. 34
Geschäftsjahr Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Art. 35
Gesetzliche Bestimmungen Soweit die vorliegenden Statuten nichts anderes bestimmen, gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

VII. Statutenänderungen, Fusion, Auflösung und Liquidation

Art. 36
Statutenänderungen, Fusion, Liquidation Für die Änderung der Statuten, die Fusion, Auflösung und Liquidation bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, Artikel 889 OR bleibt vorbehalten. Im Falle der Auflösung ernennt die GV drei bis fünf Liquidatoren, denen die gesetzlichen Befugnisse zustehen.

Art. 37
Ersatzansprüche Aus der ganzen oder teilweisen Beseitigung der Anlage entstehen den Genossenschaftern keine Ersatzansprüche gegenüber der Genossenschaft. Ein nach Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibender allfälliger Überschuss wird gleichmässig unter die Genossenschafter verteilt.

VIII. Genehmigung

Art. 38
Genehmigung Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten vom 31. März 2010 und sind an der GV vom 28. März 2012 genehmigt worden.

Der Präsident:
Roland Leuenberger

Der Aktuar:
Walter Husi

Wangen bei Olten, den 28. März 2012